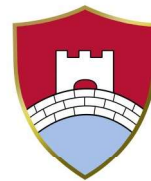


Leistungskonzept der Holnstainer Grundschule Bruckmühl



Miteinander
lernen
lachen
leben



Inhalt

1. Leistungserhebung	2
1.1 Arten von Leistungserhebungen	2
1.2 Anzahl von Leistungserhebungen in den einzelnen Jahrgangsstufen	2
1.3 Anforderungsbereiche von Leistungserhebungen.....	3
1.3.1 Allgemein	3
1.3.2 Mathematik	3
1.3.3 Deutsch	4
2. Bewertungsrichtlinien.....	4
2.1 Bewertungsrichtlinie ("Dillinger Modell").....	4
2.2 Bewertungsrichtlinien für die einzelnen Jahrgangsstufen	5
2.3 Bedeutung der Ziffernnoten.....	6
2.4 Bewertung der Rechtschreibung	6
3. Rahmenbedingungen für Leistungserhebungen	6
3.1 Unterschleif	6
3.2 Nachschreiben von Probearbeiten	6
3.3 Kenntnisnahme.....	6
3.4 Urheberrecht bei Leistungsnachweisen	7

1. Leistungserhebung

1.1 Arten von Leistungserhebungen

Leistungsnachweise können **schriftlich, praktisch, mündlich** oder mehrdimensional erfolgen und werden an der Holnstainer Grundschule **gleichmäßig** gewichtet.

Einzelne Teile eines Leistungsnachweises können an unterschiedlichen Tagen geschrieben werden.

Für schriftliche, mündliche und praktische Leistungserhebungen, ebenso wie für mehrdimensionale Schülerprodukte, die bewertet werden, gilt:

- Rechtliche Vorgaben werden eingehalten.
- Methoden, Arbeitsformen und Aufgabenformate sind bekannt.
- Die Arbeiten werden ausschließlich im Unterricht und nicht zu Hause erledigt. In der Schule werden Zeiträume zur Bearbeitung und benötigte Materialien zur Verfügung gestellt. Vorbereitungen für bewertete Vorträge (z. B. Referat) finden während des Unterrichts statt.
- Kompetenzerwartungen und Kriterien der Bewertung, z. B. Bewertungskriterien für einen mündlichen Vortrag, werden den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld offengelegt und erläutert.
- Der zeitliche und inhaltliche Umfang ist angemessen. Leistungserhebungen sollten insbesondere auch Aufgaben beinhalten, die den Lernprozess veranschaulichen und den Blick auf angewandte Strategien ermöglichen (z. B. Begründungen, Erläuterungen des Lösungsweges).

1.2 Anzahl von Leistungserhebungen in den einzelnen Jahrgangsstufen

Die vorgeschlagene Anzahl der Leistungserhebungen gilt als Richtwert in den einzelnen Jahrgangsstufen. Kürzere aber häufigere Leistungsnachweise, die den Anforderungsbereichen genügen, sind in den Jahrgangsstufen 1-3 zu bevorzugen.

1. Jahrgangsstufe

Als Richtwert gelten in Deutsch und Mathematik mindestens 3 Leistungserhebungen und in HSU mindestens 2 Leistungserhebungen je Halbjahr.

2. Jahrgangsstufe

Als Richtwert gelten in Deutsch und Mathematik mindestens 3 Leistungserhebungen und in HSU mindestens 2 Leistungserhebungen je Halbjahr.

3. Jahrgangsstufe

Als Richtwert gelten in Deutsch und Mathematik mindestens 4 Leistungserhebungen und in HSU mindestens 3 Leistungserhebungen je Halbjahr.

4. Jahrgangsstufe

Bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses sollen im Fach Deutsch 10, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht je 4 angesagte, bewertete schriftliche Leistungserhebungen abgehalten werden. Im Fach Deutsch und im Fach

Heimat- und Sachunterricht kann jeweils höchstens eine schriftliche Leistungserhebung durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden.

Nach dem Übertrittszeugnis gelten als Richtwert in Deutsch, Mathematik und HSU je 2 Leistungserhebungen.

1.3 Anforderungsbereiche von Leistungserhebungen

1.3.1 Allgemein

- **Reproduktion**

Erkennen und Wiedergeben von Sach– und Wissensfragen, die genauso im Unterricht behandelt wurden.

- **Zusammenhänge herstellen**

Selbständige Verarbeitung der vorher erlernten Kompetenzen und Lerninhalte und die Fähigkeit einfache Schlussfolgerungen zu ziehen.

- **Reflektieren und beurteilen**

Grundprinzipien des Erlernten werden auf neue ähnliche Aufgabenstellungen übertragen. Auf der Grundlage der erlernten Kompetenzen und Lerninhalte werden Aufgaben mit neuen Strukturen kreativ und selbstständig gelöst.

Die Stufen 1 und 2 entsprechen einfachen und die Stufe 3 gehobenen Anforderungen. Leistungsnachweise werden daher so konzipiert, dass Schüler, die den Bereich der Reproduktion fehlerfrei wiedergeben können, bestenfalls in der Lage sind die Note „befriedigend“ zu erreichen.

1.3.2 Mathematik

- **Reproduktion**

In diesem Anforderungsbereich bearbeiten die Schülerinnen und Schüler Aufgaben, die das Wiedergeben von Grundwissen, das Ausführen von Routinetätigkeiten und die direkte Anwendung von grundlegenden Begriffen und Verfahren erfordern.

- **Zusammenhänge herstellen**

In diesem Anforderungsbereich bearbeiten die Schülerinnen und Schüler Aufgaben, die das Erkennen mathematischer Zusammenhänge und das Verknüpfen von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten bei der Bearbeitung mathematischer Aufgabenstellungen erfordern.

- **Verallgemeinern und reflektieren**

In diesem Anforderungsbereich bearbeiten die Schülerinnen und Schüler Aufgaben, die das Übertragen von Erkenntnissen auf unbekannte Fragestellungen sowie das Entwickeln und Reflektieren von Strategien, Begründungen und Folgerungen erfordern.

1.3.3 Deutsch

- Reproduktion

Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten, Textinhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

- Zusammenhänge herstellen

Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte (auch auf der Basis von Texten unterschiedlicher medialer Form) unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

- Reflektieren und beurteilen

Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte (auch auf der Basis von Texten unterschiedlicher medialer Form) mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken, Strategien und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

2. Bewertungsrichtlinien

2.1 Bewertungsrichtlinie ("Dillinger Modell")

Leistungserhebungen werden in der Regel nach folgendem Punkteschlüssel bewertet:

Note 1: 100%-92% der Gesamtpunktzahl

Note 2: 91%-81% der Gesamtpunktzahl

Note 3: 80%-67% der Gesamtpunktzahl

Note 4: 66%-50% der Gesamtpunktzahl

Note 5: 49%-23% der Gesamtpunktzahl

Note 6: 22%-0% der Gesamtpunktzahl

In begründeten Fällen kann aus pädagogischen Gründen von dem Punkteschlüssel abgewichen werden.

2.2. Bewertungsrichtlinien für die einzelnen Jahrgangsstufen

1. Jahrgangsstufe

Leistungsnachweise / Lernbeobachtungen werden nicht bepunktet.

Die Rückmeldung erfolgt anhand der Blumentöpfe aus den LEG-Bögen der Schule.

Schüler erhalten konkrete Hilfestellungen zur Weiterarbeit und zum gezielten Üben.

2. Jahrgangsstufe

1. Halbjahr

Leistungsnachweise / Lernbeobachtungen werden nicht bepunktet.

Die Rückmeldung erfolgt anhand der Blumentöpfe aus den LEG-Bögen der Schule.

Schüler erhalten konkrete Hilfestellungen zur Weiterarbeit und zum gezielten Üben.

2. Halbjahr

Leistungsnachweise / Lernbeobachtungen werden bepunktet und benotet.

3. Jahrgangsstufe

Leistungsnachweise / Lernbeobachtungen werden bepunktet und benotet.

4. Jahrgangsstufe

Leistungsnachweise / Lernbeobachtungen werden bepunktet und benotet.

Bis zum Übertritt

Bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses sollen im Fach Deutsch, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht 18 bewertete Probearbeiten abgehalten werden. Im Fach Deutsch und im Fach Heimat- und Sachunterricht kann jeweils höchstens eine schriftliche Leistungserhebung durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden.

Nach dem Übertritt

Nach dem Erhalt des Übertrittszeugnisses können in allen Fächern auch praktische und mündliche Leistungserhebungen stattfinden, die mit in die Jahresfortgangsnote eingerechnet werden.

Alle Leistungsnachweise in allen Jahrgangsstufen werden nach den Anforderungsbereichen konzipiert und einheitlich gewichtet.

2.3 Bedeutung der Ziffernnoten

sehr gut = 1 Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

gut = 2 Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.

befriedigend = 3 Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

ausreichend = 4 Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

mangelhaft = 5 Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.

ungenügend = 6 Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt selbst die notwendigen Grundkenntnisse nicht erkennen.

2.4 Bewertung der Rechtschreibung

Bei schriftlichen Leistungsnachweisen in allen Fächern werden Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwere Ausdrucksmängel gekennzeichnet. In welchem Umfang die Rechtschreibung gewertet wird, wird von den Lehrkräften der jeweiligen Jahrgangsstufe je nach Leistungserhebung und Fach gemeinsam für die jeweilige Leistungserhebung festgelegt.

Ab der 3. Klasse wird bei Aufgaben, bei denen die Kinder ihre Lösung in einem ganzen Satz formulieren sollen, bewertet, ob der Satz grammatikalisch richtig ist (z.B. Satzanfang großgeschrieben, passendes Satzzeichen).

Ab der 4. Klasse werden in HSU Fachbegriffe rechtschriftlich gewertet, die vor der Probe als solche gekennzeichnet wurden.

3. Rahmenbedingungen für Leistungserhebungen

3.1 Unterschleif

Bei Versuch oder Ausführung, sich unerlaubter Hilfen bei Leistungserhebungen zu bedienen, wird die Leistungserhebung abgenommen und nur die bis dahin bearbeiteten Aufgaben bewertet. Wird das Kind beim Abschaun beim Nachbarn erwischt, gibt es eine Ermahnung. Bei einer Wiederholung wird die Arbeit abgenommen und nur die bis dahin bearbeiteten Aufgaben bewertet.

3.2 Nachschreiben von Probearbeiten

In der Regel werden Probearbeiten zeitnah nachgeschrieben. Im Einzelfall trifft die Lehrkraft eine individuelle Entscheidung, z.B. wenn das Kind längerfristig erkrankt ist.

3.3 Kenntnisnahme

Bewertete Leistungserhebungen werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist mit nach Hause gegeben. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Bei

Leistungsnachweisen, die nicht nach Hause gegeben werden können, können die Eltern den Leistungsnachweis persönlich in der Schule einsehen. Die schriftlichen Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. Schriftliche Leistungsnachweise sind schulische Dokumente und somit Eigentum der Schule. Sie dürfen, außer von der Lehrkraft, nicht von anderen Personen schriftlich kommentiert oder in anderer Art beschriftet werden. Sollte eine Leistungserhebung verloren gehen, müssen die Eltern eine Verlustanzeige ausfüllen.

3.4. Urheberrecht bei Leistungsnachweisen

Im bayerischen Schulrecht gelten für die Bewertung von schulischen Leistungsnachweisen die Regelungen der GRSO. Das Urheberrecht schützt die Arbeit der Schülerinnen und Schüler an diesen Nachweisen, jedoch ist eine Vervielfältigung oder digitale Erfassung für private oder öffentliche Zwecke nicht erlaubt.